



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1985

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	5. 7. 1985	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR	978
2120	2. 7. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Personalverhältnisse der Gesundheitsämter	985
230	4. 6. 1985	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Märkischer Kreis, im Bereich der Stadt Lüdenscheid (Bremecketal)	985
230	4. 6. 1985	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis	985
770 2061	24. 6. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Öl- und Giftunfälle; Einschaltung von Sachverständigen	985
7861	25. 6. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	985

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
1. 7. 1985	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	992
3. 7. 1985	Bek. - Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	992
	Innenminister	
13. 6. 1985	Bek. - Anerkennung von Strahlenschutzrüstungsteilen der Feuerwehr	992
27. 6. 1985	Bek. - Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	993
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2. 7. 1985	Bek. - Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste im Land Nordrhein-Westfalen	997
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 15. 7. 1985	1001
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1985	1002

I.

20020

**Beschaffung von Urkunden
aus der UdSSR****RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1985 –
I C 2/17 – 10.136**

Bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau gehen in steigendem Umfange Ersuchen um Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Unterlagen ein.

Um die damit verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, hat die Botschaft das **nachstehend abgedruckte Merkblatt** (Stand: Mai 1985) erstellt.

Anlage

Ich bitte, dieses Merkblatt und die Erläuterungen zur Ausfüllung des Fragebogens im Urkundenanforderungsverfahren zu beachten.

Das Merkblatt und seine Anlagen sind auch im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) 1985 S. 369 veröffentlicht worden.

Mein RdErl. v. 23. 11. 1981 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

Anlage

Merkblatt
(Stand: Mai 1985)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau	Bolsch. Grusinskaja Ul. 17 Moskau Tel.: 252 55 21
--	---

Die Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR

I. Antragsteller

1. Auf Antrag von deutschen Staatsangehörigen, die ein berechtigtes Interesse an einer Urkunde glaubhaft machen, kann die Botschaft das sowjetische Außenministerium im Rahmen des Urkundenanforderungsverfahrens um die Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR bitten.
2. Staatsangehörige anderer Staaten einschließlich der sowjetischen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, wenden sich mit der Bitte um Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR an die sowjetische Botschaft in Bonn, Waldstraße 42, 5300 Bonn 2, an das sowjetische Generalkonsulat in Hamburg, Am Feenteich 20, 2000 Hamburg oder an das sowjetische Generalkonsulat in Berlin (West), Reichensteiner Weg 34–36, 1000 Berlin 33.
3. Benötigt eine deutsche Behörde, ein deutsches Gericht oder auch ein deutscher Sozialversicherungsträger Urkunden aus der UdSSR, so können diese Stellen die Botschaft, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen, im Rahmen der Rechts- oder Amtshilfe um Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR bitten¹⁾.

II. Erforderliche Angaben

1. Die Anforderung von Urkunden im Rahmen des Urkundenanforderungsverfahrens ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller alle Angaben vollständig zur Verfügung stellt, die zum Auffinden der betreffenden Urkunde in den Archiven benötigt werden.
Fehlende Angaben können weder durch die Botschaft noch durch die sowjetische Seite beschafft werden (siehe auch Ziffer V 1 c).
2. Diesem Merkblatt ist als Anlage 1 ein Fragebogen beigefügt, der zweckmäßigerweise von jedem Antragsteller ausgefüllt werden sollte. Welche Angaben für die jeweils gewünschte Urkunde unbedingt erforderlich sind, ergibt sich aus den Erläuterungen auf der Rückseite des Fragebogens. In jedem Fall müssen die Angaben zum Namen vollständig sein (Familiennamen, Geburtsname, früher geführte Namen, alle Vornamen, Vatersname). Alle Ortsangaben müssen einwandfrei identifizierbar sein (Unionsrepublik, Oblast/Gebiet, Rayon/Kreis, Ort, gegebenenfalls nächstgrößere Ortschaft).
3. Bei der Transkription von lateinischen in kyrillische Buchstaben können Differenzen in der Schreibweise auftreten. Es wäre hilfreich, wenn Antragsteller, die dazu in der Lage sind, die Personen- und Ortsangaben auch in kyrillischer Schrift machen.

¹⁾ Postanschrift:
Kurier- und Poststelle des
Auswärtigen Amtes
— für Botschaft Moskau —
Postfach 11 48
5300 Bonn

III. Verfahren

Die Botschaft prüft die Vollständigkeit der Angaben und übersetzt sie ins Russische.

Sie leitet den Antrag sodann auf diplomatischem Wege an das sowjetische Außenministerium weiter. Hierbei ist es unerlässlich, die Privatschrift des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben.

Sollten beim Antragsteller Einwände gegen die Weiterleitung seiner Privatschrift an die sowjetische Seite bestehen, so ist eine Urkundenanforderung nicht möglich.

Die Bearbeitung auf sowjetischer Seite nimmt erfahrungsgemäß längere Zeit (unter Umständen bis zu einem Jahr und länger) in Anspruch. Das sowjetische Außenministerium übersendet der Botschaft zu gegebener Zeit auf diplomatischem Wege die beantragte Urkunde oder teilt mit, daß entsprechende Angaben in den sowjetischen Archiven nicht aufgefunden werden konnten.

IV. Gebühren

Von sowjetischer Seite wird für die Bearbeitung einer Urkundenanforderung in der Regel eine Gebühr von 7,— Rubel (= ca. 25,— DM) erhoben. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird von der Botschaft verauslagt. Die Bearbeitungsgebühr wird von sowjetischer Seite auch bei negativem Ausgang des Urkundenanforderungsverfahrens nicht zurückerstattet.

Für die Beschaffung einer Urkunde ist von der Botschaft darüber hinaus nach § 5 Absatz 1 des Auslandskostengesetzes vom 21. 2. 1978 (BGBl. I S. 301) in Verbindung mit Ziffer 130 des Gebührenverzeichnisses zur Auslandskostenverordnung vom 7. 1. 1980 eine Gebühr (derzeit 25,— DM) zu erheben.

Die Gesamtkosten werden nach Abschluß des Verfahrens mittels Kostenrechnung vom Antragsteller angefordert.

Gebührenfrei — sowohl von sowjetischer als auch von deutscher Seite — ist die Beschaffung von Urkunden, die ausschließlich zu Rentenzwecken benötigt werden.

Die Kosten für die Anforderung von Urkunden für Spätaussiedler werden vom Bundesverwaltungsamt getragen.

V. Urkunden, die angefordert werden können

1. Personenstandsurkunden

- a) *Geburts- und Adoptionsurkunden* können nur von Personen angefordert werden, auf deren Namen die angeforderte Urkunde ausgestellt worden ist (Ausnahme: Eltern auch für ihre minderjährigen Kinder).

Heirats- und Scheidungsurkunden können nur durch die Ehepartner bzw. geschiedenen Ehepartner angefordert werden (zu Scheidungsurkunden siehe auch Anlage 2).

Sterbeurkunden können nur der Ehegatte, Kinder oder Geschwister des Verstorbenen anfordern.

Im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe für eine deutsche Behörde können diese Urkunden auch unabhängig von den zuvor genannten Berechtigten über die Botschaft angefordert werden.

- b) Nach den sowjetischen Vorschriften werden nur solche Urkunden herausgegeben, die den letzten Stand der Personenstandsentwicklung des Betroffenen darstellen, d. h. für Verstorbene werden keine Geburtsurkunden ausgestellt und für Geschiedene keine Heiratsurkunden.

- c) Für Nachforschungen über das Schicksal von durch Kriegereignisse vermißten und verschollenen Personen können sich die Antragsteller an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, Infanteriestraße 7a, 8000 München wenden, der mit dem sowjetischen Roten Kreuz zusammenarbeitet.

- d) Anträge auf Beschaffung von Personenstandsunterlagen für Personenstandsfälle, die im nördlichen Ostpreußen und dem memelländischen Kreisteil Tilsit-Ragnit bis 1945 eingetreten sind, hatten bisher keinen Erfolg. Anträge hierfür sollten nur noch dann gestellt werden, wenn auf einen Negativbescheid nicht verzichtet werden kann.

Einige Personenstandsunterlagen aus dem nördlichen Ostpreußen und dem memelländischen Kreisteil Tilsit-Ragnit befinden sich

aa) bei dem Standesamt I in Berlin (West), Rheinstraße 54, D-1000 Berlin 41 und

bb) bei dem Standesamt I Berlin, Rückerstraße 9, DDR-1054 Berlin,

an die sich die Antragsteller unmittelbar wenden können; Anträge an das unter bb) genannte Standesamt in Berlin (Ost) können auch über das für den Wohnsitz des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Standesamt geleitet werden. Über Kirchenbücher aus den genannten Gebieten können Antragsteller von folgenden Stellen Auskünfte erhalten:

- Evangelisches Zentralarchiv, Jebenstraße 3, D-1000 Berlin 12;
- Zentralarchiv des Bistums Regensburg, St. Petersweg 11—12, D-8400 Regensburg.

2. Aufenthaltsbescheinigungen

Für die Anforderungen von Aufenthaltsbescheinigungen ist die genaue Angabe des Aufenthaltszeitraumes und der Wohnanschrift (bei größeren Städten auch Stadtteil/Rayon) erforderlich.

3. Ausbildungs-, Arbeits- und Rentenbescheinigungen

Die Anforderung von Originalen oder Kopien von Arbeitsbüchern ist nicht möglich. Die Archive stellen jedoch Bescheinigungen darüber aus, wo eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum gearbeitet hat.

Um eine Ausbildungs- oder Arbeitsbescheinigung anfordern zu können, benötigt die Botschaft genaue Angaben über den Namen oder die Nummer des Betriebes bzw. der Ausbildungsstätte, die genaue Anschrift, Beginn und Ende der Tätigkeit bzw. Ausbildung und die genaue Bezeichnung der Funktion der ausgeübten Tätigkeit (siehe Anlage 3).

Für die Anforderung einer Rentenbescheinigung sollte angegeben werden, wann, wofür (Art der Rente) und von welcher Organisation (Name und Anschrift) die Rente gezahlt wurde. Auch die Angabe des sowjetischen Rentenzeichens wäre hilfreich.

4. Unfall- und Krankenhausbehandlungsbescheinigungen

Für die Anforderung von Unfallunterlagen sind neben dem Zeitpunkt, Ort und Hergang des Unfalls möglichst auch der Grad der durch den Unfall verursachten Invalidität und — falls bekannt — das sowjetische Rentenzeichen (Nummer der Rentenbescheinigung) anzugeben. Außerdem ist die genaue Anschrift und Bezeichnung des Unfallbetriebes bzw. des Krankenhauses erforderlich.

5. Bescheinigungen über abgelegte Fahrprüfungen

Die Anforderung von Originalen und Kopien von Führerschein ist nicht möglich. Für die Anforderung

von Bescheinigungen über abgelegte Fahrprüfungen werden folgende Angaben benötigt:

- a) Name, Geburtstag und -ort des Antragstellers
- b) Datum der Fahrprüfung
- c) Name und Anschrift der Fahrschule (Ort, Rayon und Oblast)
- d) Kategorie
- e) Ausstellungsdatum des Führerscheins
- f) Name und Anschrift der ausstellenden Behörde
- g) Nummer des Führerscheins (falls bekannt)
- h) Bei welcher Behörde wurde der Führerschein abgegeben bzw. mußte er abgegeben werden (Behörde, Ort, Rayon, Oblast, Republik)

Die Angaben sollten — soweit möglich — in russischer Sprache gemacht werden.

6. Bescheinigungen über abgelegte Schul- und Unversitätsprüfungen

Originale oder Kopien von Diplomen können nicht angefordert werden. Zur Beantragung von Archivbescheinigungen über die abgelegten Prüfungen müssen genaue Angaben über Art und Dauer des Schulbesuches, genaue Anschrift und Nummer der Schule und Datum der abgelegten Prüfung gemacht werden.

7. Wehrdienstbescheinigungen

Bescheinigungen über die Ableistung des Wehrdienstes in der Roten Armee können angefordert werden. Genaue Angaben über Beginn und Ende der Wehrdienstleistung, Standorte sowie Angaben des Truppenteils (unbedingt erforderlich) sind notwendig.

VI. Urkunden, die nicht beschafft werden können

1. Urkunden von Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der UdSSR haben.
2. Urkunden zum Zwecke der Familienforschung.
3. Grundbuchauszüge über ehemaligen Privatbesitz.

4. Bescheinigungen über Angaben bei Volksabstimmungen (z. B. Bescheinigung über die Volkszugehörigkeit anlässlich der Volkszählung in der Tschechoslowakei am 1. 12. 1930).

5. Scheidungsurteile (siehe auch Anlage 2).

6. Kirchliche Dokumente (Tauf- oder Trauscheine).

VII. Nachlaßsachen

In Nachlaßsachen können sich die Antragsteller, falls die Durchführung eines Urkundenanforderungsverfahrens seitens der Botschaft nicht möglich ist, an die staatliche sowjetische Rechtsanwaltsvereinigung Injurkollegia wenden. Injurkollegia, das u. a. auf die Bearbeitung von internationalen Nachlaßangelegenheiten spezialisiert ist, kann bei Nachforschungen und der Beschaffung von Urkunden im Rahmen von Nachlaßangelegenheiten behilflich sein. Mit Injurkollegia kann auch in Deutsch korrespondiert werden. Die Anschrift lautet: Injurkollegia, ul. Gorkogo 5, Moskau/UdSSR. Die Tätigkeit der Rechtsanwaltsvereinigung ist kostenpflichtig.

VIII. Unmittelbare Anforderung bei sowjetischen Archiven

Zur Beantragung von Urkunden oder Archivbescheinigungen können sich die Antragsteller auch unmittelbar an das jeweilige sowjetische Archiv wenden. Gegebenenfalls werden die Urkunden dann dem Antragsteller über die zuständige sowjetische Auslandsvertretung zugeleitet. Die sowjetischen Standesämter und Archive stellen in jedem Falle nur eine einzige Urkunde aus. Wenn der Antragsteller bei mehreren Stellen gleichzeitig eine Urkunde erbittet, so wird von sowjetischer Seite nur der Antrag bearbeitet, der zuerst eingegangen ist.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben kann die Botschaft keine Gewähr übernehmen.

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in deutsch und russisch)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf und Selsowjet)	
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an) a) welche Staatsangehörigkeit besitzt der Antragsteller zur Zeit?	
4. Nationalität (Volkszugehörigkeit der Person zu Ziffer 1—3)	
5. Welche Urkunden werden angefordert: a) wenn Urkunden über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an; bei Anforderung von Geburtsurkunden auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Ausbildung angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Abschluß an; c) wenn ein Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens, der Behörde an; Dauer des Arbeitsverhältnisses und Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf; d) wenn eine Urkunde über Rente angefordert wird, geben Sie an, wann und wofür welche Organisation das letzte Mal Rente gezahlt hat, sowie die Nummer des Rentenbescheides.	
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt? a) Anfordernde Institution b) Verfahren, für das die anzufordernde Urkunde benötigt wird	
7. a) Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt? b) Ist die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt? (ggf. Kopie des Entlassungsbescheides beifügen)	
8. Privatanschrift	

Erläuterungen siehe Rückseite

**Erläuterungen zum Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in deutsch und russisch)

Fragen	Wichtige Bemerkungen zur Beantwortung
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	Der Vorname des Vaters ist unbedingt anzugeben (möglichst auch in russisch)
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf und Selsowjet)	Zum Geburtsort sind unbedingt anzugeben: Unionsrepublik, Gebiet (Oblast), Kreis (Rayon), Dorfsowjet (Selsowjet), ggf. nächstgrößere Ortschaft (möglichst zweisprachig in Blockschrift)
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an) a) welche Staatsangehörigkeit besitzt der Antragsteller zur Zeit?	unbedingt ausfüllen
4. Nationalität (nicht Staatsangehörigkeit, sondern Volkszugehörigkeit der Person zu Ziffer 1—3)	unbedingt ausfüllen
5. Welche Urkunden werden angefordert: a) wenn Urkunden über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an; bei Anforderung von Geburtsurkunden auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Ausbildung angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Abschluß an; c) wenn ein Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens, der Behörde an; Dauer des Arbeitsverhältnisses und Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf; d) wenn eine Urkunde über Rente angefordert wird, geben Sie an, wann und wofür welche Organisation das letzte Mal Rente gezahlt hat, sowie die Nummer des Rentenbescheides.	Unbedingt anzugeben sind ferner: Bei Heirats- und Scheidungsurkunden Namen des Partners sowie Ort und Zeitpunkt der Registrierung des Ereignisses. Sollte die Möglichkeit bestehen, der Botschaft vorhandene unbeglaubigte Kopien offizieller Unterlagen des Antragstellers — wie von Personenstandsurkunden, Arbeitsbüchern, Meldebescheinigungen (Propiska) oder anderen offiziellen Dokumenten — zeitweilig zu überlassen, so würde das die hiesige Arbeit erleichtern. Bei Anforderungen von Ausbildungs-, Arbeits- und Unfallbescheinigungen sind unbedingt anzugeben: Name oder Nummer der Lehranstalt/des Betriebes/des Krankenhauses etc. sowie deren Adressen mit allen zu Punkt 2 geforderten Angaben. Zur Tätigkeit ist unbedingt anzugeben, von wann bis wann in welcher Funktion gearbeitet wurde. Unbedingt erforderlich ist die Nummer der Rentenbescheinigung
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt? a) Anfordernde Institution b) Verfahren, für das die anzufordernde Urkunde benötigt wird	
7. a) Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt? b) Ist die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt? (ggf. Kopie des Entlassungsbescheides beifügen)	Die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt nur auf Antrag. Über die Botschaft Moskau dem Sowjetischen Außenministerium zugeleitete Einzelanträge für Personen, die die sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen, werden von sowjetischer Seite regelmäßig unbearbeitet zurückgeleitet. Diese Personen werden an die jeweilig zuständigen sowjetischen Auslandsvertretungen verwiesen. Das sowjetische Außenministerium bearbeitet diese Anträge jedoch dann, wenn sie im Rahmen der Rechts- bzw. Amtshilfe für ein bestimmtes Gerichts- oder Verwaltungsgerichtsverfahren oder für Verfahren bei Rentenversicherungsträgern gestellt werden.
8. Privatanschrift	

Anlage 2

Ehescheidung nach den sowjetischen Gesetzesvorschriften

Die sowjetischen Organe für die Eintragung von Zivilstandsakten (Standesämter) können Ehen trennen, wenn

- beide Ehegatten es einvernehmlich wünschen und sie keine minderjährigen Kinder haben,
- ein Ehegatte infolge Geisteskrankheit oder -schwäche für geschäftsunfähig erklärt ist,
- ein Ehegatte für verschollen erklärt wurde,
- ein Ehegatte für das Begehen einer Straftat zu mindestens dreijähriger Haft verurteilt ist.

Im übrigen, d. h. insbesondere bei Streitigkeiten, muß die Scheidung gerichtlich erfolgen.

In den Fällen der gerichtlichen Ehetrennung sagt das Vorliegen eines Scheidungsurteils nichts darüber aus, ob die Ehe tatsächlich geschieden ist oder noch fortbesteht. Das Scheidungsurteil bleibt ohne Wirkung, solange nicht eine oder beide Parteien beim Standesamt aufgrund des Urteils die Registrierung der Scheidung beantragen. Erst mit der Registrierung durch das Zivilstandsamt, das auch das „Ehetrennungszeugnis“, d. h. die Scheidungsurkunde, erstellt, tritt die Scheidung in Kraft (dies gilt auch bei den einvernehmlichen, zivilstandsamtlichen Trennungsverfahren, bei denen allerdings die Registrierung automatisch vorgenommen wird). Rechtskraft erhält das Scheidungsurteil also erst mit der standesamtlichen Registrierung. Diese kann durch die Scheidungsurkunde nachgewiesen werden.

Der Registrierungsanspruch wird verwirkt, wenn die Ehepartner nach dem Scheidungsurteil die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen. Er verfährt in drei Jahren. Das Gerichtsurteil verliert in diesen beiden Fällen seine Gültigkeit und die ehelichen Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

Für obige Auskünfte kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

Anlage 3

Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten in der UdSSR
(in einfacher Ausfertigung) Name:

Nr.	Beschäftigt von bis	Name, Nummer und genaue Anschrift des Unternehmens, Arbeitgebers oder Behörde: in russischer Bezeichnung	Beschäftigungsort: (Ort, Rayon, Oblast und Republik) in der russischen Bezeichnung	Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf: (in welcher Funktion wurde gearbeitet?) in russischer Bezeichnung

Wo und wann wurde das Arbeitsbuch abgegeben:

Hinweis: Bitte alle Arbeitsplätze angeben! Das Arbeitsbuch kann nicht angefordert werden, da es für den innersowjetischen Gebrauch bestimmt ist. Es wird von den sowjetischen Behörden nicht zur Verfügung gestellt.

2120

Personalverhältnisse der Gesundheitsämter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 7. 1985 – V B 3 – 0420.8

In Anlage B zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1984 (SMBI. NW. 2120) werden unter Nummer 2 die Wörter „in“ und „Familienstand“ gestrichen.

– MBI. NW. 1985 S. 985.

230

**Genehmigung
der 1. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt
Märkischer Kreis, im Bereich
der Stadt Lüdenscheid (Bremerketal)**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 4. 6. 1985 – II B 2 – 60.18 (1. Änd.)

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 24. August 1984 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Märkischer Kreis, im Bereich der Stadt Lüdenscheid (Bremerketal) zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 23. Mai 1985 gem. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises und bei dem Stadtdirektor in Lüdenscheid zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBI. NW. 1985 S. 985.

230

**Genehmigung der 2. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt
kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen,
Erftkreis, Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 4. 6. 1985 – II B 2 – 60.65

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 7. September 1984 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt kreis-

freie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 19. Februar 1985 gem. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises und bei dem Gemeindedirektor in Reichshof zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBI. NW. 1985 S. 985.

770
2061**Öl- und Giftunfälle****Einschaltung von Sachverständigen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 6. 1985 – I A 4 – 602/2-5855 (50.21.01)

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 3. 1974 (SMBI. NW. 770) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1985 S. 985.

7861

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben
in Berggebieten und bestimmten benachteiligten
Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 6. 1985 – II A 3 – 2114/05 – 3577

Mein RdErl. v. 2. 8. 1984 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Förderung

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung in Teilen der benachteiligten Gebiete Nordrhein-Westfalens.*)

Die benachteiligten Gebiete sind gegliedert in

2.1 Berggebiete

2.2 benachteiligte Agrarzonen

2.3 Kleine Gebiete

*) Die gesamten benachteiligten Gebiete sind in der Anlage 1 (Gebietsverzeichnis) aufgeführt.

2. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
Landwirtschaftliche Unternehmer, deren positive Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes mit denen ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten insgesamt 55000 DM im Jahr nicht überschritten haben, und zwar als Einzelunternehmer oder als Mitglied(er) von Kooperationen.
3. In Nummer 3.2 werden die Worte „land- und forstwirtschaftliche“ durch die Worte „landwirtschaftliche“ ersetzt.
4. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen und
5. Nummer 4.3 wird gestrichen und bleibt frei.
6. In Nummer 5.2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
7. In Nummer 5.4.1 wird nach dem Wort „vorhandene“ das Wort „Pferde-“ eingefügt. In der Aufzählung wird an erster Stelle eingefügt: „Pferde von mehr als 6 Monaten 1,00 GVE“
8. Nummer 5.4.11 erhält folgende Fassung:
In den benachteiligten Agrarzonen (Nr. 2.2) und den Kleinen Gebieten (Nr. 2.3) dürfen je Betrieb höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung in die Umrechnung einbezogen werden.
9. Nummer 5.4.12 erhält folgende Fassung:
Es wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Hauptfutterfläche in den Berggebieten sowie in den benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bis zu 35 berücksichtigt (Ausgleichszulagengebiet). Maßgebend sind die von der Finanzverwaltung festgesetzten LVZ, die für die in dem Gebietsverzeichnis genannten Gemeinden und Gemeindeteile Anwendung finden.
10. Nummer 5.4.2 erhält folgende Fassung:
Die Ausgleichszulage wird für jede nach Nrn. 5.4.1 bis 5.4.12 zu berücksichtigende GVE gewährt. Die Ausgleichszulage je GVE beträgt
in Berggebieten 240 DM
- in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete mit einer LVZ
- | | |
|----------------|--------|
| bis 10 | 240 DM |
| über 10 bis 15 | 230 DM |
| über 15 bis 20 | 220 DM |
| über 20 bis 25 | 170 DM |
| über 25 bis 30 | 100 DM |
| über 30 bis 35 | 60 DM. |
- Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 mit positiven Einkünften bis zu 30000 DM/Jahr können die genannten Beträge um 20 DM/GVE, bei Zuwendungsempfängern mit positiven Einkünften bis zu 40000 DM um 10 DM/GVE erhöht werden, höchstens jedoch bis zu 240 DM/GVE.
11. Die Nummern 5.4.21 und 5.4.22 werden gestrichen.
12. Nummer 5.4.3 erhält folgende Fassung:
Die Ausgleichszulage beträgt höchstens 10000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr. Der Höchstbetrag mindert sich jedoch um den Betrag, mit dem die positiven Einkünfte (Nr. 3.1) den Betrag von 45000 DM überschritten haben.
13. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:
Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/288/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Er wird von dieser Verpflichtung befreit.
14. Nummer 6.1.2 erhält folgende Fassung:
wenn er seine landwirtschaftliche Nutzfläche für strukturverbessernde Maßnahmen abgibt und der Unternehmer in die Verpflichtung nach Nr. 4.2 eintritt.
15. Die bisherigen Nummern 6.1.4 und 6.1.5 erhalten die Nummern 6.1.3 und 6.1.4.
16. In Nummer 7.1 wird folgender Satz angefügt:
Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag bei unverschuldetem Versäumnis die Frist verlängern.
17. Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden durch die beigefügten Anlagen 2 und 3 ersetzt. Anlage 2 und 3
18. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. Januar 1985 anzuwenden.

Anlage 2

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung

.....
als Landesbeauftragten
.....

Betr.: Ausgleichszulage

Bezug: Runderlaß des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten vom 2. 8. 1984

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Gemeindekennziffer:	Ldw. Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils:
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. MASSNAHME

Ausgleichszulage zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens	
Förderungszeitraum:	19.....

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zur Bemessungsgrundlage.

4. ERKLÄRUNGEN

Die Hauptfutterfläche liegt in den Berggebieten und/oder in Gemeinden oder Gemeindeteilen der übrigen benachteiligten Gebiete mit einer LVZ bis 35		
	Vergleichsangaben 19	Antragsjahr 19
Sie beträgt insgesamt: (bis 2 Stellen hinter dem Komma ausfüllen)	ha	ha
davon Dauergrünland	ha	ha
davon Ackerfutterbau	ha	ha

Mein landwirtschaftlicher Betrieb umfaßt ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)
davon liegen ha in den benachteiligten Gebieten. (Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn mindestens 3 ha LF in den benachteiligten Gebieten liegen.)

Ich beziehe Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

ja nein

Ich beziehe eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes (z. B. Rente von der BFA, LVA, Knappschaft, Pension aus einem Beamtenverhältnis)

ja nein

wenn ja, seit

Ich habe am 3. 6. folgende zu berücksichtigende Vieharten gehalten:

	im Vorjahr	im Antragsjahr
Pferde von mehr als 6 Monaten	 Stück	 Stück
Kühe zur Milchgewinnung	 Stück	 Stück
Rinder und Bullen von mehr als 2 Jahren	 Stück	 Stück
von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	 Stück	 Stück
Schafe (Mutterschafe)	 Stück	 Stück
Ziegen (Muttertiere)	 Stück	 Stück

Ich erkläre, daß meine im Ausgleichszulagegebiet liegende Hauptfutterfläche überwiegend von den von mir gehaltenen oben angegebenen Vieharten genutzt wird.

Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt (Bescheinigung des Finanzamts ☐ ist beigelegt)

Im Falle der Veranlagung zur Einkommensteuer:

Einkünfte des Antragstellers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gemäß dem letzten Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum, der vom Jahr der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. (Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen (–) zu kennzeichnen.)

Einkünfte	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft aus Gewerbebetrieb aus selbständiger Arbeit aus nichtselbständiger Arbeit aus Kapitalvermögen aus Vermietung und Verpachtung sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		

Ich verpflichte mich, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben und unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck wegfällt.

Mir ist bekannt, daß

- die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof berechtigt sind, bei mir zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, und daß ich verpflichtet bin, die dafür erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG. NW.) nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird;
- der Erstattungsanspruch insbesondere festgestellt und geltend gemacht wird, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen kann, soweit ich Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfülle sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkomme;
- der Erstattungsanspruch mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen ist.

Ich erkläre, daß die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Nötigenfalls bin ich bereit, weitere Unterlagen vorzulegen.

Mir ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

Mir ist bekannt, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Ehegatten

Prüfungsvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle:

Die Angaben des Antragstellers wurden geprüft. Den Angaben entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt. Der Antragsteller ist nach den Richtlinien antragsberechtigt.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

**DER DIREKTOR
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
ALS LANDESBEAUFTRAGTER**

....., den 19.....
Ort/Datum

Az:
.....

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

**Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Ausgleichszulage**

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für das Jahr
(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung bis zur Höhe von
..... DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage ist der am 3. Juni des Jahres im Betrieb vorhandene begünstigte Viehbestand, wobei maximal eine GVE je ha Hauptfutterfläche aus dem Ausgleichszulagengebiet berücksichtigt ist.

Es wurden berücksichtigt: GVE, je GVE DM.

Die Ausgleichszulage beträgt somit DM.

Höchstbetrag jedoch DM.

Von Ihrem Antrag ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

5. Auszahlung

Die Ausgleichszulage wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die Erklärungen und Verpflichtungen in Nummer 4 des Antrages vom
sind Bestandteil dieses Bescheids.

.....
Unterschrift

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 7. 1985

Der Dienstausweis Nr. 1318 des Herrn Günter Brunke, geboren am 14. 5. 1931, wohnhaft 4000 Düsseldorf 1, Höherweg 61, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1985 S. 992.

Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 7. 1985 – I B 5 – 417 – 2/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Peter George Francis Bryant am 27. 6. 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Michael J. Newington, am 10. 10. 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1985 S. 992.

Innenminister**Anerkennung
von Strahlenschutz-ausrüstungsteilen
der Feuerwehr**Bek. d. Innenministers v. 13. 6. 1985 –
V B 4 – 4.424 – 7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München Neuherberg, Prüfstelle für Strahlen-

schutz-ausrüstungsteile der Feuerwehr, hat als Ergebnis der Prüfungen festgestellt, daß die in der Anlage aufgeführten Geräte/Ausrüstungsteile für den Einsatz bei Feuerwehren geeignet sind.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage**Alarmdosimeter für Feuerwehren**

Hersteller: FAG Kugelfischer Georg Schäfer, KGaA
Erzeugnisbereich Strahlungsmeßtechnik
Postfach 1660
8520 Erlangen

Typ: Dosiswarngerät FH 41 F, Z.-Nr. 42408/50

**Prüfnummer des
Typescheins:** DW/Fw/GSF 048004/1

Alarmdosimeter für Feuerwehren

Hersteller: Gesellschaft für Strahlenschutztechnik mbH
(GST)

Bahnhofstraße 54
6904 Eppelheim/Heidelberg

Typ: Dosiswarngerät DIXI-FW

**Prüfnummer des
Typescheins:** DW/Fw/GSF 058506*

Einsatzbeschränkungen:

Der Dosiswarner DIXI-FW darf nur bei Dosisleistungen von maximal 4,8 Sv/h (480 R/h) verwendet werden!

* Dieser Hinweis ist bei Verwendung der Prüfnummer anzugeben.

– MBl. NW. 1985 S. 992.

Innenminister**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1985 –
II C 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

- Ausländische Arbeitnehmer in
Nordrhein-Westfalen
Ausgabe 1984 (208 S.; kostenlos; Best.-Nr. A 14 1 8400)
- Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens
Ausgabe 1984 (374 S.; 12,50 DM; Best.-Nr. Z 04 1 8400)
- Statistische Rundschau
Ruhrgebiet 1984 (198 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. Z 05 1 8400)
- Entwicklung in Nordrhein-Westfalen
im Jahre 1984 (58 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 41 1 8400)

Sonderveröffentlichungen

- Jahresgesundheitsbericht
Nordrhein-Westfalens 1983 (176 S.; 16,50 DM; Best.-Nr. A 52 4 8300)
- Statistische Rundschau für die
Kreise Nordrhein-Westfalens:
Kreis Heinsberg (114 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. Y 35 4 8400)
- Quellen für Statistische
Marktdaten (204 S.; 35,00 DM; Best.-Nr. Z 16 4 8500)

Sonderreihe Wahlen

- Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
1985, Ergebnisse früherer Wahlen,
Heft 1 (144 S.; 13,50 DM; Best.-Nr. B 77 3 8500)
- Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
1985, Vorläufige Ergebnisse,
Heft 2 (106 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. B 78 3 8500)
- Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
1985, Endgültige Ergebnisse,
Heft 3 (102 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 79 3 8500)
- Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
1984, Ergebnisse nach Gemeinden,
Heft 4 (180 S.; 17,00 DM; Best.-Nr. B 86 3 8400)
- Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
1984, Ergebnisse nach Alter und
Geschlecht, Heft 5 (52 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. B 87 3 8400)

Verzeichnisse

- Gesamtverzeichnis Statistische
Berichte der Statistischen
Landesämter, 11. Ausgabe,
Stand: 1. 3. 1984 (104 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 35 5 8400)
- Veröffentlichungen des Landesamtes
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen,
Stand: März 1985 (134 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 32 5 8500)
- LDS-Veröffentlichungen,
Kurzkatalog, Stand: Oktober 1984 (12 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 33 5 8400)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

- Heft 526: Die Bevölkerung in NW
1983, Wanderungsströme
in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln (334 S.; 33,50 DM; Best.-Nr. A 32 2 8300)
- Heft 527: Die Bevölkerung in NW
1983, Wanderungsströme
in den Regierungsbezirken
Münster, Detmold und
Arnsberg (308 S.; 31,00 DM; Best.-Nr. A 33 2 8300)
- Heft 519: Allgemeinbildende
Schulen in NW 1983 (328 S.; 30,00 DM; Best.-Nr. B 11 2 8300)
- Heft 520: Berufsbildungsstatistik
NW 1983 (226 S.; 22,00 DM; Best.-Nr. B 25 2 8300)

Heft 518: Hochschulen in NW, Wintersemester 1983/84	(272 S.; 26,00 DM; Best.-Nr. B 30 2 8300)
Heft 518: Die Landwirtschaft in NW 1983	(274 S.; 26,00 DM; Best.-Nr. C 01 2 8300)
Heft 534: Agrarberichterstattung NW 1983, Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(204 S.; 21,00 DM; Best.-Nr. C 54 2 8300)
Heft 528: Das Bekleidungsgewerbe in NW 1978-1983	(128 S.; 12,50 DM; Best.-Nr. E 04 2 8300)
Heft 524: Die Konzentration im Berg- bau und Verarbeitenden Gewerbe NW 1977-1982	(158 S.; 15,50 DM; Best.-Nr. E 05 2 8200)
Heft 522: Bauwirtschaft und Bau- tätigkeit in NW 1983	(128 S.; 12,50 DM; Best.-Nr. E 20 2 8300)
Heft 530: Papier- und Pappeerzeugung, Papier- und Pappeverarbeitung, Druckereien in NW 1978-1983	(142 S.; 14,50 DM; Best.-Nr. E 87 2 8300)
Heft 529: Steuern vom Einkommen in NW 1980	(292 S.; 28,00 DM; Best.-Nr. L 40 2 8000)
Heft 523: Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in NW 1980	(74 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. L 45 2 8000)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1984	(32 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 12 3 8421)
Krankenhäuser in NW 1983	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 41 3 8300)
Gestorbene in NW 1983 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Landesergebnisse	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 44 3 8300)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW 2. Vierteljahr 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8442)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW 3. Vierteljahr 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8443)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW 4. Vierteljahr 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8444)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW 1. Vierteljahr 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8541)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 46 3 8400)
Geschlechtskrankheiten in NW 3. Vierteljahr 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8443)
Geschlechtskrankheiten in NW 4. Vierteljahr 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8444)
Geschlechtskrankheiten in NW 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 49 3 8400)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 31. Dezember 1983, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8344)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 31. März 1984 Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8441)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 30. Juni 1984 Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8442)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 31. Dezember 1983, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungs- bezirken	(66 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. A 66 3 8322)

Studenten an den Hochschulen in NW, Sommersemester 1984	(250 S.; 24,00 DM; Best.-Nr. B 31 3 8421)
Studenten an den Hochschulen in NW, Wintersemester 1984/85	(250 S.; 24,00 DM; Best.-Nr. B 31 3 8422)
Bodennutzung in NW 1984 Endgültige Ergebnisse	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 11 3 8400)
Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in NW 1984	(42 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. C 13 3 8400)
Anbau von Blumen und Zierpflanzen in NW 1984	(36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. C 16 3 8400)
Ernteberichterstattung über Feld- früchte und Grünland in NW Endgültiges Ergebnis der Getreide- ernte 1984	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 22 3 8400)
Ernteberichterstattung über Feld- früchte und Grünland in NW Endgültiges Ergebnis der Kartoffel- ernte 1984	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 24 3 8400)
Ernteberichterstattung über Feld- früchte in NW 1984 Endgültiges Ergebnis der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Rohfutter- und Rübenernte	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 25 3 8400)
Ernteberichterstattung über Gemüse in NW – Freilandgemüse – Oktober 1984	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 26 3 8410)
Ernteberichterstattung über Gemüse in NW Endgültige Gemüseernte 1984	(64 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. C 27 3 8400)
Schweinebestand in NW April 1985	(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 30 3 8521)
Viehhaltung und Viehbestände in NW am 3. Dezember 1984	(50 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. C 32 3 8400)
Schlachtungen in NW 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 35 3 8400)
Milcherzeugung und -verwendung in NW 1984	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 37 3 8400)
Tierseuchen in NW 1984	(26 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. C 38 3 8400)
Brut und Schlachtungen von Geflügel in NW 1984	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 39 3 8400)
Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau) Nordrhein- Westfalens, April 1984	(44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. C 41 3 8400)
Größenstruktur der land- und forst- wirtschaftlichen Betriebe in NW 1984	(36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. C 47 3 8400)
Ernteberichterstattung über Obst in NW, Oktober 1984	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 61 3 8410)
Ernteberichterstattung über Obst in NW, Endgültige Obsternte 1984	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 62 3 8400)
Pflanzenbestände in den Baumschulen Nordrhein-Westfalens 1984	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 63 3 8400)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW, September 1984 Ergebnisse für Gemeinden	(54 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8443)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW, Dezember 1984 Ergebnisse für Gemeinden	(54 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8444)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW 1984, Ergebnisse für kreis- freie Städte und Kreise	(72 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. E 12 3 8400)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW 1984, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	(60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. E 14 3 8400)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW 1983, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen, Lagerbestände und Leasing	(58 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. E 16 3 8300)
Die industriellen Kleinbetriebe in NW 1982 bis 1984, Regionalergebnisse	(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. E 17 3 8400)
Textilgewerbe in NW 1984, Betriebe, Beschäftigte und Maschinen- bestand Ende September 1984	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 19 3 8400)

Das Bauhauptgewerbe in NW, Juni 1984 Ergebnisse der Totalerhebung	(38 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. E 22 3 8400)
Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes in NW 1983	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 23 3 8300)
Das Ausbaugewerbe in NW 1984	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 30 3 8400)
Das Handwerk in NW 3. Vierteljahr 1984 Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbe- zweigen	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8443)
Das Handwerk in NW 4. Vierteljahr 1984 Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbe- zweigen	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8444)
Das Handwerk in NW 1. Vierteljahr 1985 Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbe- zweigen	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8541)
Wohngeld in NW 1984	(36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. F 29 3 8400)
Gäste und Übernachtungen im Fremden- verkehr Nordrhein-Westfalens Oktober 1984 und Sommerhalbjahr 1984	(44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. G 41 3 8410)
Die Binnenschifffahrt in NW 1984	(32 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. H 22 3 8400)
Zahlungsschwierigkeiten in NW 2. Halbjahr 1984	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. J 11 3 8422)
Zahlungsschwierigkeiten in NW 1984	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. J 12 3 8400)
Die Sozialhilfe in NW 1983 Teil 2: Empfänger von Sozialhilfe	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. K 11 3 8300)
Die Jugendhilfe in NW 1983	(112 S.; 10,50 DM; Best.-Nr. K 13 3 8300)
Maßnahmen der Jugendarbeit in NW 1982	(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. K 15 3 8200)
Die Hochschulfinanzen in NW 1983	(46 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. L 17 3 8300)
Gemeindefinanzen in NW 1. Juli bis 30. September 1984, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8443)
Gemeindefinanzen in NW 1. Oktober bis 31. Dezember 1984, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8444)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in NW 1983	(256 S.; 23,00 DM; Best.-Nr. L 32 3 8300)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in NW 1983, Gemeindeergebnisse nach dem Sitz der Dienststellen	(174 S.; 17,00 DM; Best.-Nr. L 33 3 8300)
Preisindizes für Wohn- und Nicht- wohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NW, November 1984	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8444)
Preisindizes für Wohn- und Nicht- wohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NW, Februar 1985	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8541)
Kaufwerte von Bauland in NW 3. Vierteljahr 1984	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8443)
Kaufwerte von Bauland in NW 4. Vierteljahr 1984	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8444)
Kaufwerte der landwirtschaftlichen Grundstücke in NW 1984	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 17 3 8400)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein- Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Juli 1984	(64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8443)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein- Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Oktober 1984 und Jahr 1984	(72 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8444)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein- Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Januar 1985	(84 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8541)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens November 1984	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. N 12 3 8422)

Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in NW 1981 bis 1984

(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. O 11 3 8400)

Die Entstehung des Inlandsprodukts in NW 1980–1984

(26 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. P 12 3 8400)

Die Wertschöpfung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1982

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 21 3 8200)

Die Bruttoanlageinvestitionen in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1980 bis 1982

(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. P 23 3 8200)

Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe in NW 1983

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. Q 13 3 8300)

– MBl. NW. 1985 S. 993.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 7. 1985 – III A 3 – 8040

Mittel- und Kleinbetriebe sind bei der Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in arbeitsmedizinischer Hinsicht vorwiegend auf überbetriebliche Dienste angewiesen. Wie mir berichtet wurde, sind die Standorte dieser Dienste nicht immer bekannt. Nachstehende Liste soll diese Informationslücke beseitigen helfen.

Anlage

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird entsprechend den Berichten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Anlage 10 zu meinem RdErl. v. 20. 12. 1983 (n. v.) – III A 6 – 8024 (III Nr. 17/83) – in geeigneten Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht.

Die Liste läßt keine Rückschlüsse hinsichtlich der Qualifikation der überbetrieblichen Dienste zu. Die Anforderungen an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst ergeben sich aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste (ZH 1/529).

Die Liste enthält auch keine Aussage darüber, ob der einzelne Dienst noch weiteren Betrieben offensteht, da derartige Angaben sich zu häufig ändern.

Die überbetrieblichen Dienste, die als Weiterbildungsstätten für das Gebiet Arbeitsmedizin gemäß § 32 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) zugelassen sind, sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Anlage

Überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste in NRW

Stand: 1. 5. 1985

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
Aachen	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Augustastr. 1–3 5100 Aachen	Arnsberg	Werkarztzentrum Arnsberg- Sundern e. V. Drostenfeld 6–8 5760 Arnsberg
	Werkarztzentrum Aachen e. V. Ottostraße 24 5100 Aachen	Attendorn	Arbeitsmedizinisches Zentrum Olpe e. V. Hohler Weg 9 5952 Attendorn
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Aachen des TÜV Rheinland e. V. Krefelder Str. 225 5100 Aachen	Betzdorf	Arbeitsmedizinisches Zentrum Betzdorf des TÜV Rheinland e. V. Bahnhofstraße 12 5240 Betzdorf
Ahaus	Betriebsarztzentrum Ahaus e. V. Ridderstr. 37 4422 Ahaus		
Ahlen	Arbeitsmedizinisches Sicherheits-Zentrum Ahlen-Gütersloh Nordstraße 53 4730 Ahlen	Biedenkopf	Betriebsärztlicher Dienst Biedenkopf e. V. Kiesacker Str. 10 3560 Biedenkopf 1
Altena	Werkarztzentrum Mittel-Lenne e. V. Gerichtsstr. 17 5990 Altena	Bielefeld	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Bielefeld e. V. Gütersloher Str. 255 4800 Bielefeld 1

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
	Betriebsärztliches Zentrum der v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel-Bielefeld Postfach 13 03 46 4800 Bielefeld 13		Betriebsarzt-Zentrum Duisburg-Süd e. V. Postfach 28 11 80 4100 Duisburg 28
Bocholt	Arbeitsmedizinisch-sicherheits- technisches Zentrum Bocholt-Rhede e. V. Münsterstraße 11 4290 Bocholt	Dülmen	Betriebsärztlicher Dienst Coesfeld e. V. Am Turnplatz 7 4408 Dülmen
Bochum	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Ermlandstr./Saarbrücker Str. 4630 Bochum	Düsseldorf	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Flughafen Terminal I 4000 Düsseldorf
	Betriebs- und Arbeitsmedizinischer Dienst Michael Gellrich KG Kortumstr. 22 4630 Bochum 1		Arbeitsmedizinisches Zentrum Düsseldorf des TÜV Rheinland e. V. Vogelsanger Weg 6 4000 Düsseldorf 30
Bonn	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Oberer Lindweg 4 5300 Bonn 1	Emsdetten	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Emsdetten e. V. Karlstraße 5 4407 Emsdetten
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Bonn des TÜV Rheinland e. V. Godesberger Allee 125-127 5300 Bonn	Ennepetal	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Voerder Straße 65 5828 Ennepetal-Milspe
Bünde	Werkarztzentrum Bünde e. V. Erich-Martens-Straße 32 4980 Bünde		Pro Sicherheit Gesellschaft für Rationalisierung und Sicherheit mbH Saarlandweg 37 5828 Ennepetal
Burbach	AMZ Siegerland e. V. Zweigstelle Burbach Auf der Heister 2 5909 Burbach	Erkelenz	Werkarztzentrum Erkelenz e. V. Kölner Straße 71 5140 Erkelenz 1
Dinslaken	Betriebsärztezentrum Dinslaken/Wesel e. V. Hans-Böckler-Str. 21 4220 Dinslaken	Espelkamp	Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Wilhelm-Kern-Platz 4 4992 Espelkamp
Dortmund	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Ardeystraße 137-139 4600 Dortmund 50	Essen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Essen des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Staubenstraße 53 4300 Essen
	Überbetrieblicher Arbeits- medizinischer Dienst der Bau- Berufsgenossenschaft Wuppertal Kronprinzenstraße 67 4600 Dortmund 1		Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Dreilindenstr. 75-77 4300 Essen
	Betriebsarztzentrum für Dortmund und Umgebung e. V. Orensteinstraße 16-18 4600 Dortmund	Gelsenkirchen	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Schermer Weg 4 4650 Gelsenkirchen-Buer
	Betriebsarztzentrum der Brauindustrie in Dortmund und Umgebung e. V. Brückstraße 21 4600 Dortmund		Arbeitsmedizinisches Zentrum e. V. Kurt-Schumacher-Straße 100 4650 Gelsenkirchen
Duisburg	Arbeitsmedizinischer Dienst der Binnenschifffahrts-Berufs- genossenschaft König-Friedrich-Wilhelm-Straße 4 4100 Duisburg 13	Greven	BAZ-Betriebsarztzentrum Greven e. V. Lindenstraße 29 4402 Greven 1
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Duisburg des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Mercatorstr. 84 4100 Duisburg 1	Gronau	Betriebsarztzentrum Gronau e. V. Hohe Straße 5 4432 Gronau
	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Holtener Straße 55 4100 Duisburg	Gummersbach	Werkarztzentrum Oberberg e. V. Am Kerberg 9 5270 Gummersbach 1
		Gütersloh	Arbeitsmedizinisches Sicherheits- zentrum ASZ Bachstraße 1 4830 Gütersloh

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
Hagen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Hagen des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Feithstraße 188 5800 Hagen	Krefeld	Arbeitsmedizinisches Zentrum Krefeld des TÜV Rheinland e. V. Elbestraße 7 4150 Krefeld 1
	Soziales Betreuungswerk Betriebsarztzentrum Hohenlimburg-Lethmathe e. V. Liévinstraße 2 5800 Hagen 5		Werkarztzentrum Krefeld e. V. Kölner Str. 263 4150 Krefeld 1
	Werkarztzentrum Hagen-Ennepe-Ruhr e. V. Körner Str. 27 5800 Hagen	Lemgo	Bau-Berufsgenossenschaft Hannover Arbeitsmedizinischer Dienst Zentrum Lemgo Papenstr. 18 4920 Lemgo
Hamm	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Am Hang 13 4700 Hamm 4	Leverkusen	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitsicherheit Rhein-Wupper e. V. Rennbaumstraße 75 5090 Leverkusen 3
	Werkarztzentrum Westfalen-Mitte e. V. Joh.-Sebastian-Bach-Str. 1 4700 Hamm-Bockum-Hövel	Lübbecke	Zentrum für Arbeitsmedizin e. V. Wittekindstraße 14 4990 Lübbecke 1
Herford	Werkarztzentrum Herford e. V. Bismarckstraße 91 f 4900 Herford	Lüdenscheid	Arbeitsmedizinisches Zentrum Lüdenscheid und Umgebung e. V. Staberger Str. 5 5880 Lüdenscheid
	VBG Werkarztzentrum Waltgeristraße 32 4900 Herford	Lünen	Werkarztzentrum Westfalen-Mitte e. V. Langestraße 104 4670 Lünen
Hilchenbach	AMZ Siegerland e. V. Zweigstelle Dahlbruch Untere Wiesenstr. 2 5912 Hilchenbach 4	Menden	Werkarztzentrum Menden e. V. Zeppelinstraße 1 5750 Menden 1
	Verein Arbeitsmedizin Hilchenbach e. V. Markt 13 5912 Hilchenbach	Meschede	Werkarztzentrum Hochsauerland e. V. Schützenstraße 12 5778 Meschede
Iserlohn	Werkarztzentrum Iserlohn e. V. Albecke 4 5860 Iserlohn	Minden	Werkarztzentrum Minden e. V. Memelstraße 1 a 4950 Minden
Jülich	Kernforschungsanlage Jülich GmbH 5170 Jülich	Mönchengladbach	Arbeitsmedizinisches Zentrum Mönchengladbach des TÜV Rheinland e. V. Theodor-Heuss-Straße 93/95 4050 Mönchengladbach 1
Kamp-Lintfort	Arbeitsmedizinischer Dienst der Ruhrkohle AG Werkdirektion Friedrich-Heinrich-Str. 4132 Kamp-Lintfort		Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Friedrich-Ebert-Str. 82 4050 Mönchengladbach
Köln	Arbeitsmedizinisches Zentrum des TÜV Rheinland e. V. Frankfurter Str. 200 5000 Köln 80		Werkarztzentrum Mönchenglad- bach Viersen und Umgebung e. V. Kaiserstraße 41 4050 Mönchengladbach 1
	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Industriestraße 16 5000 Köln 80	Mülheim	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Aktienstr. 1-7 4330 Mülheim/Ruhr
	Rheinische Braunkohlewerte AG Hauptabteilung Arbeitsmedizin Wickrather Hofweg 27 5000 Köln 40	Münster	Arbeitsmedizinisches Zentrum Münster des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Dortmunder Str. 49 4400 Münster
	Werkarztzentrum Köln e. V. Heliosstraße 15 5000 Köln 30		Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Albersloher Weg 43 4400 Münster
Königswinter	Arbeitsmedizinisches Zentrum Königswinter des TÜV Rheinland e. V. Am Kiesel 10 5330 Königswinter		Arbeitsmedizinisch-Diagnostisches Zentrum e. V. Koldering 21 4400 Münster

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
	Werkarztzentrum Münster e. V. Dechaneistraße 30 4400 Münster	Solingen	Arbeitsgemeinschaft Sicherheitsingenieure Wüstenhofer Weg 63 5650 Solingen 1 überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst
Nettetal	Werkarztzentrum Krefeld e. V. Zweigstelle Lobberich Am Bergerhof 1 4054 Nettetal		Werkarztzentrum Solingen e. V. Neuenhofer Straße 26 5650 Solingen 1
Niederzier	Arbeitsmedizinisches Zentrum des TÜV Rheinland e. V. Grabenstraße 63 5162 Niederzier-Huchem-Stammeln	Steinfurt	Werkarztzentrum Borghorst/Burgsteinfurt e. V. Münster Straße 53 4433 Steinfurt
Oberhausen	Betriebsärztlicher Dienst der GHH Kleiner Markt 5a 4200 Oberhausen 21	Steinhagen	Werkarztzentrum Steinhagen e. V. Bahnhofstraße 33 4803 Steinhagen
Bad Oeynhausen	Werkarztzentrum Bad Oeynhausen e. V. Dr.-Braun-Str. 6 4970 Bad Oeynhausen 1	Südlohn	Betriebsarztzentrum Westmünsterland e. V. Bahnhofstraße 1 4286 Südlohn
Olpe	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst Felmicke 53 5960 Olpe	Unna	Werkarztzentrum Westfalen-Mitte e. V. Hansastraße 114 4750 Unna
Paderborn	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Südostwestfalen e. V. Dessauer Straße 12 4790 Paderborn	Velbert	Arbeitsmedizinisches Zentrum Velbert des TÜV Rheinland e. V. Feuerdornstraße 1-3 5620 Velbert 1
Pfungstadt	Streit GmbH Betriebsmedizinisches Zentrum Ostendstraße 17 6102 Pfungstadt	Versmold	Werkarztzentrum Versmold e. V. W.-Kleine-Str. 4804 Versmold
Remscheid	Betriebsarztzentrum Remscheid und Umgebung e. V. Papenberger Straße 26 5630 Remscheid 1	Viersen	Werkarztzentrum Mönchenglad- bach, Viersen und Umgebung e. V. Heiligenstraße 62 4060 Viersen 11
Rheda-Wieden- brück	Werkarztzentrum Oberems e. V. Postfach 26 40 4840 Rheda-Wiedenbrück	Warstein	Warsteiner Interessengemeinschaft – überbetrieblicher arbeitsmedizi- nischer Dienst – Danziger Straße 6 4788 Warstein 1
Rheine	Werkarztzentrum Rheine Hemelter Straße 24 4440 Rheine	Wesel	Arbeitsmedizinisches Zentrum Wesel des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Kaiserring 23 4230 Wesel
Rietberg	Werkarztzentrum Rietberg e. V. Bahnhofstraße 55 4835 Rietberg 1	Wickede	Werkarztzentrum Wickede (Ruhr), Werl und Umgebung e. V. Hauptstraße 83 5757 Wickede (Ruhr)
Schwerte	Werkarztzentrum Schwerte e. V. Rosenweg 1 5840 Schwerte 1	Wuppertal	Arbeitsmedizinisches Zentrum des TÜV Rheinland e. V. Bundesallee 243-247 5600 Wuppertal 1
Siegen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e. V. Marktstraße 4 5900 Siegen 21		Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. Werth 51 5600 Wuppertal-Barmen
Soest	Werkarztzentrum des Kreises Soest e. V. Postfach 4 66 4770 Soest		Werkarztzentrum Wuppertal-Cronenberg e. V. Solinger Straße 38 5600 Wuppertal 12
	Arbeitsmedizinischer Dienst der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Am Seel 6 4770 Soest		

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 6. März 1985	397
Richtlinien zur Errechnung des Lehrstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1985	397
Neues Zulassungsverfahren zu den medizinischen Studiengängen ab Wintersemester 1986/87. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1985	401
Rechtkundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen; Änderung. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers v. 28. 5. 1985	402
Lehrereinstellungsverfahren 1985/86. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1985	402
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1985	403
Schulkindergärten; Altersermäßigung für Schulkinderkünstler/innen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1985	403
Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1985	403

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	404
Bundeswettbewerb Fremdsprachen	405
Landeswettbewerb Alte Sprachen – antike Kultur	405
Landesbegegnung „Schulen musizieren“	406
Schulpatenschaften für die Alphabetisierung in Ecuador	406
Fachtagungen der Aktion Jugendschutz	406
Ratgeber für Fernunterricht '85	406
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1985	407
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Mai bis 1. Juli 1985	407
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Mai bis 2. Juli 1985	409
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	413

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Satzung der Sozialakademie Dortmund vom 29. Mai 1985	420
Berichtigung der Grundordnung für die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 12. Juli 1984 (GABl. NW. S. 412)	420
Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 4. Juni 1985	420
Einschreibungsordnung der Fachhochschule Niederrhein in Krefeld vom 29. Mai 1985	422
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 15. Mai 1985	425
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 3. Juni 1985	429
Berichtigung der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal vom 18. März 1985 (GABl. NW. S. 322)	430
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal vom 13. Mai 1985	430
Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 12. Juni 1985	431
Ordnung der Prüfung zum Magister Artium (MA) im Fach Geschichte des Fachbereichs 1 (Gesellschaftswissenschaften) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 7. Juni 1985	434

Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 7. Juni 1985	437
Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Mai 1985	441
Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Mai 1985	444
Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3. Juni 1985	446
Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 15. Mai 1985	449
Bestimmung der Meldefristen gemäß §§ 15 Abs. 2, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAÖ) vom 26. September 1974 (GV. NW. S. 1026), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1985 (GV. NW. S. 302). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 22. 5. 1985	451
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen. Bek. d. Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal v. 21. 5. 1985	452
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Juli 1985	452
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Mai bis 1. Juli 1985	453
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Mai bis 2. Juli 1985	455

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Jugendamt handelt, dem gemäß §§ 46, 37 Satz 2 JWG die Ausübung der Aufgaben des Beistandes übertragen ist.	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	157	OLG Düsseldorf vom 1. Februar 1985 - 8 WF 10/85	161
Dienstkleidungszuschuß	158	Strafrecht	
Bekanntmachungen	158	1. StGB § 142. - Ein Unfallbeteiligter, der nach einem Unfall mit einem Sachschaden von etwa 500,- DM an der Unfallstelle nicht halten kann, begeht keine Unfallflucht, wenn er sich anschließend bei einer in nicht größerer Entfernung vom Unfallort gelegenen - hier 25 bis 30 km entfernten - Polizeidienststelle meldet.	
Personalnachrichten	158	OLG Düsseldorf vom 10. Juli 1984 - 2 Ss 233/84 - 100/84 III	162
Ausschreibungen	159	2. StPO § 146. - Übernimmt ein Rechtsanwalt die Verteidigung mehrerer der Teilnahme an derselben Tat Beschuldigter, so ist er ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Tätigwerdens von jeder dieser Verteidigungen zurückzuweisen (gegen BGH in BGHSt 27, 148 ff. und 6. Strafsenat OLG Hamm in NSStZ 84, 425).	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 15. Oktober 1984 - 1 Ws 264/84	165
Zivilrecht		3. StGB §§ 48, 248 a. - Die Anwendung des § 48 StGB setzt nicht voraus, daß der Täter sich bewußt und gezielt über den aus den Vorverurteilung herrührenden Warnimpuls hinweggesetzt hat. - Auch bei einer sogenannten „Spontantat“ (hier: Diebstahl geringwertiger Sachen) können die materiellen Rückfallvoraussetzungen gegeben sein.	
1. GG Artikel 72 I, Artikel 74 Nr. 1; EGBGB Artikel 124; NachbarrechtsG NW § 40 III, § 47 I Satz 2, § 53. - §§ 53, 47 I Satz 2 NachbarrechtsG NW sind verfassungskonform so auszulegen, daß sie keine vertraglichen, sondern nur gesetzliche Ansprüche aus dem NachbarrechtsG NW betreffen. - § 40 III NachbarrechtsG NW ist verfassungswidrig, weil die Vorschrift die dem Landesgesetzgeber in Artikel 124 EGBGB eingeräumte Gesetzgebungskompetenz überschreitet.		OLG Hamm vom 8. Oktober 1984 - 3 Ss 1172/84	166
OLG Hamm vom 14. März 1985 - 5 U 204/84	160		
2. BGB §§ 1685, 1690; JWG § 37 Satz 2, § 46. - Wird ein minderjähriges Kind in einer Unterhaltsklage durch das gemäß §§ 1685, 1690 BGB zum Beistand bestellte Jugendamt vertreten, so ist dieses im Prozeß ordnungsgemäß vertreten, wenn der Beamte oder Angestellte des			

- MBl. NW. 1985 S. 1002.

Einzelpreis dieser Nummer 8,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelsendungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3580